

verschiedenwertige Zahlen enthalten. Zum Nachweis ihrer Richtigkeit muß die Bestandsprobe in Papiermark nebenher gemacht werden. Von den reinen Bestandskonten sind die zahlenmäßigen Verluste und (bei Gläubigerkonten) Gewinne wieder dem Goldmark-Übergangskonto zu belasten, bzw. gutzuschreiben, während die Erfolgskonten (Waren, Unkosten, Reklame, Zinsen usw.), genau wie bei jedem Abschluß in gleichwertiger Währung, über Verlust- und Gewinnkonto ausgeglichen werden. Abschreibungen auf Inventar, Maschinen u. dgl. werden ebenso behandelt. Als neues »Erfolgskonto« tritt nun das Goldmark-Übergangskonto hinzu, dessen Saldo ebenfalls auf Verlust- und Gewinnkonto übergeht. Der Abschluß wird dann schematisch folgendes Aussehen haben:

Goldmark-Übergangskonto			
Soll		Haben	
Umrechnungsverluste . . . . .	Pm. 450 Mill.	Umrechnungsgewinne . . . . .	200 Mill.
	Pm. 450 Mill.	Verlustsaldo . . . . .	250 "
			Pm. 450 Mill.
Verlust- und Gewinnkonto			
Soll		Haben	
Unkosten usw. . . . .	380 000 000 000 000	Warenkonto	
Gm.-Übergangskonto . . . . .	250 000 000 000 000	u. w. . . . .	629 999 999 985 000
		Kapitalkto.	
		Verlustsaldo Gm.	15 000
	Pm. 630 000 000 000 000		Pm. 630 000 000 000 000
Kapitalkonto			
Soll		Haben	
Privatentnahmen 1./7. bis		1./7. 1923 Bilanzvortrag	160 000
31./12. . . . .	5 000		
Verlustsaldo . . . . .	15 000		
31./12. 23 Bilanz (R.V.)	140 0 0		
	Gm. 160 000		Gm. 160 000
Bilanzkonto			
Soll		Haben	
Vermögen . . . . .	Gm. 350 000	Schulden . . . . .	210 000
		Kapitalkonto: Reinvermögen . . . . .	140 000
	Gm. 350 000		Gm. 350 000

Bei folgerichtiger Durchführung dieses Verfahrens muß das Schlussergebnis unweigerlich genau dasselbe sein, wie wenn jeder einzelne Geschäftsvorfall aus der Papiermark in den jeweiligen Goldmark-Betrag umgerechnet oder sofort in Goldmark gebucht worden wäre. Auch der Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand wird jedenfalls erheblich geringer sein als die nachträgliche, unter Umständen mit Anlage neuer Bücher verbundene Neubearbeitung des ganzen Buchungsstoffes vieler Monate. Zur Ersparung von Schreibarbeit bleibt unbenommen, die zur Übertragung ins Hauptbuch bestimmten Papiermark-Monatssummen etwa vom August 1923 ab auf volle Tausende, vom November ab auf volle Millionen auf- oder abzurunden. Die dadurch entstehenden Ungenauigkeiten sind bei den zwölf-, fünfzehn- und mehrstelligen Zahlen so geringfügig, daß sie auf das Schlussergebnis keinen in Goldmark ausdrückbaren Einfluß ausüben. Jeder Steuerpflichtige wird sich je nach seinen persönlichen Wünschen oder geschäftlichen Verhältnissen zu entscheiden haben, ob er die immerhin nicht zu unterschätzende Mühe der geschilderten Berechnung aufwenden will oder nicht.

Daß die unsinnigen und irreführenden Billionen-, Milliarden- und Trillionenzahlen aus den Büchern auch der Privatwirtschaft verschwinden müssen, darüber kann wohl keine Meinungsverschiedenheit mehr bestehen. Auch wo das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, ist vom Januar 1924 ab die Einführung der Goldmarkrechnung für alle täglichen Buchungen unabwiesbar. Eine Verlegung langjährig bewährter, aber vom Kalenderjahr abweichender Bilanzstichtage ist von den Finanzbehörden bisher nicht verlangt worden, würde auch den praktischen Bedürfnissen zahlreicher Geschäftszweige so sehr widersprechen, daß der Versuch einer schematischen einheitlichen Regelung wahrscheinlich scheitern würde, wie so viele gesetzgeberische Anläufe der nachrevolutionären Regierungen. Hat man also guten Grund, seinen vom Kalenderjahr abweichenden Abschlußtermin beizubehalten, so kann man entweder in dem Übergangsjahr 1923/24 zwei Bilanzen, eine am 31. Dezember 1923 und eine an dem bisher üblichen Termin aufstellen,

oder man müßte die Papiermark-Rechnung über den 31. Dezember 1923 hinaus bis zum gewohnten Bilanztag fortsetzen. Damit würde aber die durch die Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, Art. 1, § 34, vorgeschriebene Goldmarkbilanz vom 1. Januar 1924 ihren Zweck, als Eröffnungsbilanz für die neue Goldmark-Buchhaltung zu dienen, verfehlen. Man müßte dann doch auf den Abschluß vom 31. Dezember 1923 verzichten und das nächste Geschäftsjahr entsprechend verkürzen oder das hier geschilderte Verfahren durchführen und das Ergebnis des vollen Geschäftsjahres aus den Ergebnissen der beiden Teilschnitte zusammensetzen.

### Aufwandsentschädigung und Lohnabzug.

In dem vom Reichsfinanzministerium herausgegebenen Merkblatt über den Steuerabzug vom Arbeitslohn heißt es unter B Ziffer 1 u. a., daß Dienstaufwandsentschädigungen künftig dem Steuerabzug unterliegen. Dies wird dahin erläutert, daß z. B. Reisespesen, Fahrtkosten oder unter ähnlicher Bezeichnung gewährte Vergütungen auch dann bei der Berechnung des einzubehaltenden Steuerbetrags nicht mehr außer Ansatz bleiben, wenn es sich lediglich um die Erstattung barer Auslagen handelt. Gegen diese offensichtliche Unbilligkeit, die im Wege der Gesetzesauslegung durch das Reichsfinanzministerium zustande gekommen ist, hat sich der Börsenverein in einer Eingabe an das Reichsfinanzministerium gewandt. Er befindet sich dabei in Einklang mit zahlreichen anderen Spitzenorganisationen, u. a. auch mit der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände in Berlin. In der Eingabe des Börsenvereins wird zunächst darauf hingewiesen, daß in der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 in § 16 Abs. 2 Ziffer 1 lediglich von »Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes« die Rede ist, so daß die Auffassung des Reichsfinanzministeriums, auch die Erstattung barer Auslagen unter den Begriff der Aufwandsentschädigungen einzubeziehen, nach der bisherigen Rechtsprechung zu dem genannten Paragraphen des Einkommensteuergesetzes im Gesetz keine Stütze findet. Aber nicht nur aus dem Wortlaut, sondern vor allem auch aus dem Sinn der gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich die Unhaltbarkeit des vom Reichsfinanzministerium vertretenen Standpunktes. Durch den Lohnabzug soll das Einkommen des Arbeitnehmers an der Quelle erfasst werden. Voraussetzung dafür ist also ein Einkommen. Als solches kann aber die Erstattung barer Auslagen keineswegs betrachtet werden; denn dies würde nicht nur zu der Auffassung des kaufmännischen Lebens, sondern auch zum allgemeinen Sprachgebrauch in striktem Gegensatz stehen. Der Sinn der vereinfachten Besteuerung des Arbeitslohns kann doch nur der sein, daß alle dem Arbeitnehmer zufließenden geldwerten Vorteile der Besteuerung unterworfen werden, wie dies auch bei den übrigen Einkommensteuerarten der Fall ist. Bare Auslagen verdienen jedoch nicht die Bezeichnung als geldwerte Vorteile, wie ein praktisches Beispiel verdeutlichen möge. Wenn z. B. ein Reisender von seinem Gehalt, von dem bereits der Lohnabzug vorgenommen worden ist, zum Zwecke einer Geschäftsreise eine Fahrkarte von Leipzig nach Berlin löst, und es wird ihm nachträglich der für diese Fahrkarte aufgewendete Betrag von seiner Firma erstattet, so ist nach dem Merkblatt des Reichsfinanzministeriums ein nochmaliger Steuerabzug vorzunehmen. Dies bedeutet eine Doppelbesteuerung schlimmster Art, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein kann.

Wenn vom Reichsfinanzministerium darauf hingewiesen wird, daß die in Frage kommenden Angestellten bei den zuständigen Finanzämtern Anträge auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags wegen ihrer erhöhten Werbungskosten stellen könnten, so ist dem entgegenzuhalten, daß erfahrungsgemäß diese Anträge nur selten Erfolg haben und außerdem nicht einzusehen ist, warum ein zeitraubender und überflüssiger Umweg gewählt werden soll, wenn ein befriedigendes Ergebnis bereits im Wege einwandfreier Gesetzesauslegung zu erzielen ist. Offenlich gelingt es den Vorstellungen der wirtschaftlichen Spitzenverbände, das Reichsfinanzministerium in diesem Punkte von der Überspannung des fiskalischen Interesses abzubringen! Dr. Runge.

### Deutsche Bibliophilen des 16. Jahrhunderts. Die Fürsten von Anhalt, ihre Bücher und ihre Buch-

einbände von Konrad Haebler. Mit 35 Tafeln, davon 3 farbig. Leipzig 1923: Karl W. Hiersemann. Lwd. Gm. 40.—

Wer sich eingehender mit der Geschichte der Bibliophilie beschäftigt hat, weiß, daß die landläufige Meinung, die Bücherliebhaberei in deutschen Landen sei recht eigentlich erst in den letzten hundert